

RS Vwgh 2000/6/21 95/08/0322

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2000

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §38 Abs2 idF 1986/113;

Rechtssatz

Bei einer eigenmächtigen Bewirtschaftung handelt es sich um rein faktische, jedoch nicht rechtliche Umstände. Sollte es schon vorher zu einer Übereignung - im Sinne der Verschaffung wirtschaftlicher Verfügungsmacht - an eine andere Person gekommen sein, dann wäre der Betrieb ab diesem Zeitpunkt (und ungeachtet dessen, dass diese noch nicht Eigentümerin der Liegenschaft gewesen ist) auf ihre Rechnung und Gefahr geführt worden. Der eigenmächtig Wirtschaftende hätte etwaige Erträge des Betriebes an diese Person herauszugeben. Die Beitragspflicht träge unmittelbar diese Person. Für die Frage der Haftung nach § 38 Abs 2 BSVG wäre sein Verhalten allerdings unmaßgeblich (Hinweis E 13.3.1990, 89/08/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080322.X03

Im RIS seit

24.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at